

Allgemeine Bedingungen für die myLife Fonds-Rente

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 Sie haben eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen.....	2
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
§ 2 Unsere Leistungen	2
§ 3 Überschussbeteiligung	4
§ 4 Leistungseinschränkungen im Todesfall	6
Fondsanlage.....	6
§ 5 Anlagebeträge – Fondsvermögen	6
§ 6 Fondswechsel – Shift / Switch	7
§ 7 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement	7
§ 8 Bewertungsstichtage	8
§ 9 Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds	9
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung.....	10
§ 10 Stundung der Beiträge	10
§ 11 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge	10
§ 12 Beitragserhöhungen	11
§ 13 Zuzahlungen.....	11
§ 14 Auszahlungen.....	12
§ 15 Policendarlehen.....	12
Im Leistungsfall	12
§ 16 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht	12
§ 17 Leistungsempfänger.....	13
Beitrag.....	13
§ 18 Beitragskalkulation – Kosten.....	13
§ 19 Beitragszahlung.....	14
§ 20 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	15
Beendigung des Vertrages	15
§ 21 Kündigung – Rückkaufswert	15
Allgemeine Regelungen.....	16
§ 22 Vorvertragliche Anzeigepflichten.....	16
§ 23 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen.....	17
§ 24 Anwendbares Recht – Gerichtsstand	18
§ 25 Gebühren und externe Kosten	18
Anhang 1 „Wörterbuch“.....	19
Anhang 2 „Überschussbeteiligung“.....	21

Allgemeine Bedingungen für die myLife Fonds-Rente

Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.

Die **kursiv geschriebenen Wörter** erklären wir in Anhang 1 zu diesen Bedingungen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der **Versicherungsvertragsinformation** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

VVG

VAG

Versicherungsvertragsgesetz

Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Wichtigste - kurz und knapp -	Die Bedingungen im Einzelnen
Leistungen	
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	
	Ihr Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 19).
§ 2 Unsere Leistungen	
<p>Rentenzahlung Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.</p> <p>Höhe der Rente Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Fondsvermögen zum Rentenbeginn und dem garantierten Rentenfaktor.</p> <p>Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich eine höhere Rente, zahlen wir diese.</p>	<p>Rente</p> <p>(1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir monatlich eine gleich bleibende Rente, solange die versicherte Person lebt. Renten zahlen wir jeweils zu Beginn des Monats.</p> <p>(2) Die Höhe der Rente ergibt sich geschlechtsunabhängig aus dem Fondsvermögen und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn:</p> $\text{Monatliche Rente} = \frac{\text{Fondsvermögen} \times \text{Rentenfaktor}}{10.000}$ <p>Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu Null Euro.</p> <p>Wie hoch die Rente sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß Absatz a). Den Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds finden Sie in § 8. Die zum Rentenbeginn berechnete Rente garantieren wir ab Rentenbeginn.</p> <p>a) Rentenfaktor – Garantierter Rentenfaktor Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente an, die wir für je 10.000 Euro Fondsvermögen zahlen. Relevant ist das Fondsvermögen zum Rentenbeginn. Für den vereinbarten Rentenbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Fondsvermögen. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir den Rechnungszins in Höhe von 0,0% und die Sterbetafel DAV 2004R und die vereinbarten Verwaltungskosten. Den vereinbarten Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktor finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>b) Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) und den zum Versicherungsbeginn vereinbarten Verwaltungskosten ab Rentenbeginn. Die Rente zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus dem garantierten Rentenfaktor ergibt.</p>

Allgemeine Bedingungen für die myLife Fonds-Rente

<p>Flexibler Rentenbeginn</p> <p>Den vertraglichen Rentenbeginn können Sie flexibel vorverlegen oder hinausschieben (62. bis 75. Lebensjahr). Zusatzversicherungen enden vereinbarungsgemäß.</p> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;"> <p>62. Lebensjahr</p> <p>Vereinbarter Rentenbeginn</p> <p>75. Lebensjahr</p> </div> <p>Kapitalabfindung</p> <p>Zum Rentenbeginn können Sie sich anstelle der Rente das Fondsvermögen in Euro auszahlen lassen. Auch eine Teilkapitalabfindung ist möglich.</p>	<p>Flexibler Rentenbeginn (sofern vereinbart)</p> <p>(3) Innerhalb der Abrufphase können Sie den vereinbarten Rentenbeginn flexibel vorverlegen oder hinausschieben. Die Abrufphase befindet sich in dem Zeitraum zwischen dem</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beginn des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet und b) Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. <p>Beginn und Ende der Abrufphase Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>(4) Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändert sich der garantierte Rentenfaktor. Wir verwenden aber weiterhin dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a). Ebenfalls unverändert bleiben das vereinbarte Überschussystem im Rentenbezug und die vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug. Allerdings könnte sich die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit verkürzen. Die Regelungen zur Kapitalabfindung und Teilkapitalabfindung gemäß den Absätzen 14 bis 16 gelten auch für einen geänderten Rentenbeginn.</p> <p><u>Vorverlegung des Rentenbeginns</u></p> <p>(5) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn.</p> <p>(6) Sie können auch nur für einen Teil der Rente einen früheren Beginn wählen (vorzeitige Teilrente). In diesem Fall verwenden wir einen Teil des Fondsvermögens für die gewünschte vorzeitige Teilrente. Mit dem anderen Teil des Fondsvermögens führen wir den Vertrag bis zum vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei weiter. Sofern Sie dies wünschen, zahlen wir mehrere vorzeitige Teilrenten.</p> <p>(7) Jede vorzeitige Teilrente muss monatlich mindestens 25 Euro betragen.</p> <p>(8) Gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen enden entsprechend zum geänderten Rentenbeginn.</p> <p><u>Hinausschieben des Rentenbeginns</u></p> <p>(9) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p> <p>(10) Hinausschieben können Sie den vereinbarten Rentenbeginn mehrmals, insgesamt um maximal 10 Jahre. Sie können entscheiden, ob Sie Beiträge bis zum Rentenbeginn weiterzahlen oder den Vertrag beitragsfrei weiterführen wollen. War Ihr Vertrag bereits beitragsfrei, führen wir ihn beitragsfrei weiter.</p> <p>(11) Auch nach Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginns können Sie eine vorzeitige Teilrente gemäß Absatz 7 wählen.</p> <p>(12) Gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen können beim Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginns nicht verlängert werden. Sie enden vereinbarungsgemäß.</p> <p>Überschussbeteiligung</p> <p>(13) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Wie solche Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen und wie wir Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3.</p> <p>Einmalige Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung)</p> <p>(14) Anstelle der Rente zahlen wir zum vereinbarten Rentenbeginn auf Ihren Wunsch das Fondsvermögen aus. Den Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds finden Sie in § 8. Wir zahlen die Leistung in Euro.</p> <p>(15) Sie können auch wählen, dass das Fondsvermögen zum vereinbarten Rentenbeginn nur teilweise ausgezahlt wird (Teilkapitalabfindung). Aus dem restlichen Fondsvermögen zahlen wir dann eine verringerte monatliche Rente. Bei der Berechnung dieser Rente verwenden wir dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a) und 2b).</p> <p>(16) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p>
---	---

<p>Sachwertoption</p> <p>Mit dieser Option können Sie die Kapitalabfindung statt in Euro in Form von Fondsanteilen erhalten.</p> <p>Leistung im Todesfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Rentenbeginn zahlen wir das Fondsvermögen. Wenn Sie Beitragsrückgewähr vereinbart haben, zahlen wir mindestens die Beiträge für die Rentenversicherung. • Nach Rentenbeginn zahlen wir je nachdem, was Sie vereinbart haben: <ul style="list-style-type: none"> • keine Leistung • die garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter oder auf Wunsch deren Kapitalwert • bis zum festgelegten Termin das restliche Vertragsguthaben. <p>Immer informiert</p> <p>Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Vertragsguthabens.</p>	<p>Sachwertoption</p> <p>(17) Statt der Leistung in Euro können Sie die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen (Sachwertoption). Die dabei von den depotführenden und ausführenden Stellen uns gegenüber erhobenen Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen in Rechnung. Es gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Versicherungsvertrag gewählten Fonds müssen zum öffentlichen Verkehr nach dem Investmentgesetz zugelassen sein. • Der Wert des Fondsvermögens muss mindestens 500 Euro betragen. • Sie können nur ganze Fondsanteile übertragen lassen. Bruchstücke von Fondsanteilen zahlen wir als Geldleistung in Euro. <p>Nennen Sie uns ein Depot, auf das wir die Fondsanteile übertragen sollen.</p> <p>Leistung im Todesfall</p> <p>Vor Rentenbeginn</p> <p>(18) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert des Fondsvermögens in Euro. Den Bewertungstichtag für die Anteile der Fonds finden Sie in § 8.</p> <p>(19) Der Leistungsempfänger muss die Leistung nicht in Euro nehmen. Er kann die Sachwertoption ausüben und die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in Absatz 17.</p> <p>(20) Haben Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart, zahlen wir mindestens die Summe der Beiträge, die Sie in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben. Dazu zählen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Zuzahlungen • Ihre Beiträge für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen. <p>Nach Rentenbeginn</p> <p>(21) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Auf Wunsch zahlen wir stattdessen den Kapitalwert der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in einem einmaligen Betrag aus. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>(22) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>Jährliche Mitteilung</p> <p>(23) Einmal im Jahr informieren wir Sie über die aktuelle Höhe des Fondsvermögens.</p>
§ 3 Überschussbeteiligung	
<p>Überschüsse</p> <p>Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen, • wir weniger Kosten haben als geplant und • wir mehr Kapitalerträge erwirtschaften als erwartet. <p>Bewertungsreserven</p> <p>Nach Rentenbeginn beteiligen wir Sie zusätzlich an unseren Bewertungsreserven.</p>	<p>(1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven.</p> <p>Überschüsse entstehen in folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Wir erwirtschaften mehr Kapitalerträge, als wir für die Leistungen benötigen, die wir den Versicherungsnehmern garantieren. <p>Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Leistung aus den Überschüssen kann daher auch Null Euro betragen.</p> <p>Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie wir die Überschüsse berechnen und • in welchem Umfang diese den Versicherungsnehmern zustehen.

<p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.</p> <p>Überschussdeklaration</p> <p>In welcher Höhe wir Sie an Überschüssen beteiligen, legen wir jährlich fest. Dies gilt jeweils für das kommende Kalenderjahr.</p> <p>Überschussysteme</p> <p>● Vor Rentenbeginn</p> <p>Risikoabhängige Überschüsse</p> <p>● Ab Rentenbeginn</p> <p>Dynamische Bonusrente</p> <p>oder</p> <p>Flexible Bonusrente</p> <p>oder</p> <p>Mischsystem</p> <p>Das Überschussssystem können Sie bis drei Monate vor Rentenbeginn ändern.</p>	<p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Wesentlicher Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Diese und somit die Höhe der Bewertungsreserven ist nicht vorhersehbar. Die Höhe der Bewertungsreserven weisen wir im Geschäftsbericht aus. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.</p> <p>Überschussdeklaration</p> <p>(2) <u>Wie</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, hängt davon ab, welche Überschussysteme vereinbart sind. Wir verwenden die Überschüsse, um die Leistung zu erhöhen.</p> <p><u>In welcher Höhe</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, entscheidet der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars jährlich. Dafür legt der Vorstand die sogenannten Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Er deklariert sie für die einzelnen Überschussysteme in % der jeweiligen Bezugsgröße.</p> <p>Welche Überschussysteme es gibt und weitere Einzelheiten finden Sie in den Absätzen 3 und 4.</p> <p>Die Überschussanteilsätze gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Weil wir nicht wissen, wie viele Überschüsse in Zukunft entstehen, können wir diese über diesen Zeitraum hinaus nicht garantieren.</p> <p>Die Überschussdeklaration veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder können Sie bei uns anfordern.</p> <p>Überschussysteme</p> <p>(3) Risikoabhängige Überschüsse vor Rentenbeginn</p> <p>Wenn Sie eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart haben, schreiben wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode Überschüsse gut. In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des Risikobeitrags (siehe § 18 Absatz 1c)). Wir verwenden die Überschüsse, um den Risikobeitrag zu senken.</p> <p>(4) Laufende Überschüsse ab Rentenbeginn</p> <p>Zu Beginn jedes Versicherungsjahres schreiben wir Überschüsse gut. Sie können wählen zwischen den Überschussystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Bonusrente • Flexible Bonusrente • Mischsystem aus den beiden Bonusrenten. <p>Verbindlich festlegen müssen Sie das Überschussystem spätestens drei Monate vor Rentenbeginn.</p> <p>a) <u>Dynamische Bonusrente</u></p> <p>Bei der Dynamischen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Nach Gutschrift ist sie garantiert und selbst überschussberechtig.</p> <p>b) <u>Flexible Bonusrente</u></p> <p>Bei der Flexiblen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Sie ist nicht garantiert. Ändert sich der %-Satz, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr.</p> <p>c) <u>Mischsystem aus Flexibler Bonusrente und Dynamischer Bonusrente</u></p> <p>Bei dem Mischsystem verwenden wir die Überschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Dynamischen Bonusrente und • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Flexiblen Bonusrente. <p>Die zusätzlichen Renten deklarieren wir in % der garantierten Rente und der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration.</p>
--	--

	<p>Beteiligung an Bewertungsreserven</p> <p>(5) Während des Rentenbezuges beteiligen wir Ihren Vertrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres an Bewertungsreserven. Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven erhöhen die Rente.</p> <p>(6) Wie wir die Höhe der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag ermitteln, erklären wir Ihnen im Anhang 2 zu diesen Bedingungen. Lesen Sie dort den Abschnitt <i>Bewertungsreserven</i>.</p>
<p>§ 4 Leistungseinschränkungen im Todesfall</p>	
<p>Situationen, in denen Sie nicht die volle Leistung erhalten</p> <p>Es gibt Situationen, in denen wir nur eingeschränkt leisten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die versicherte Person sich aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt.</p>	<p>(1) Wir leisten nur eingeschränkt, wenn der Todesfall der versicherten Person vor Rentenbeginn unmittelbar oder mittelbar auf einem der folgenden Ereignisse beruht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegerische Ereignisse. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person hat sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. • Eine vorsätzliche Selbsttötung innerhalb der Frist von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. <p>Bei Änderung oder Wiederherstellung Ihres Vertrages beginnt die Frist von drei Jahren bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzlicher Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder vorsätzlicher Einsatz oder vorsätzliches Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person stirbt im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. <p>(2) Die Einschränkung unserer Leistung hat folgende Auswirkungen: Als Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir maximal den für den Tag des Todes berechneten Rückkaufswert (siehe § 21).</p>
<p>Fondsanlage</p>	
<p>§ 5 Anlagebeträge – Fondsvermögen</p>	
<p>Sie haben die Wahl</p> <p>Sie wählen aus unserer Fondsliste einen oder mehrere Fonds für Ihren Vertrag aus.</p> <p>Der Wert des Fondsvermögens ergibt sich aus: Fondsvermögen = Anzahl der Fondsanteile x</p>	<p>(1) Sie wählen aus unserer Fondsliste Fonds für Ihren Vertrag aus. Wir kaufen Anteile dieser Fonds mit den Anlagebeträgen. Diese Fondsanteile ordnen wir Ihrem Vertrag zu. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.</p> <p>Anlagebeträge</p> <p>(2) Die Anlagebeträge sind der Teil der Beiträge und Zuzahlungen, die wir für Sie in Fonds anlegen. Den Bewertungstichtag finden Sie in § 8.</p> <p>(3) Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Sie können beliebig viele Fonds auswählen. Auch nach Fondswechsel (siehe § 6 und § 9) können Sie beliebig viele Fonds in Ihrem Vertrag halten. In jedem Fonds müssen Sie jedoch mindestens einen Euro anlegen.</p> <p>Fondsvermögen</p> <p>(4) Der Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anzahl der Fondsanteile multipliziert mit • dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungstichtag. Welcher Bewertungstichtag bei welchem Anlass gilt, finden Sie in § 8.

<p>Rücknahmepreis zum Bewertungsstichtag</p>	<p>(5) Die Höhe Ihrer Rente hängt auch von der Höhe des Fondsvermögens zum Rentenbeginn ab. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu Null Euro. Wie hoch die Rente sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a).</p> <p>(6) Erträge eines von Ihnen gewählten Fonds</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile oder • verwenden wir, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen. <p>(7) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 2 Absatz 23) entnehmen Sie den Wert des Fondsvermögens zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den Rücknahmepreis von Fonds veröffentlichen viele überregionale Zeitungen täglich.</p> <p>(8) Nähere Informationen zu den Fonds, die Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben, finden Sie in der Versicherungsvertragsinformation.</p>
<p>§ 6 Fondswechsel – Shift / Switch</p>	
<p>Fondswechsel sind einmal pro Kalendermonat vor Rentenbeginn möglich.</p> <p>Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts bis zu insgesamt 200.000 Euro möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Fondswechsel zu einem von Ihnen gewünschten Datum vornehmen lassen. Sie sind in Form eines Shift / Switch oder einer Kombination aus beidem möglich. Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Ihre Mitteilung muss spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Datum bei uns eingegangen sein. In folgenden Fällen gilt der zweite Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns als das gewünschte Datum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Mitteilung erreicht uns nicht rechtzeitig oder • Sie haben kein Datum angegeben. <p>Shift</p> <p>(2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige Fondsvermögen in Anteile anderer Fonds. Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen und für die Anteile der neuen Fonds finden Sie in § 8. Künftige Anlagebeträge legen wir weiterhin in die bisher gewählten Fonds an.</p> <p>Switch</p> <p>(3) Bei einem Switch legen wir die künftigen Anlagebeträge in die Fonds an, die Sie neu gewählt haben. Das bisherige Fondsvermögen ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Kombination aus Shift und Switch</p> <p>(4) Bei einer Kombination aus beidem führen wir Shift und Switch gleichzeitig durch.</p> <p>Bedingungen</p> <p>(5) Ein Fondswechsel ist einmal pro Kalendermonat möglich. Dies ist für Sie kostenlos. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts bis zu insgesamt 200.000 Euro möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
<p>§ 7 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement</p>	
<p>Wir erinnern Sie automatisch fünf Jahre vor Rentenbeginn daran, das Fondsvermögen abzusichern.</p> <p>Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Fondswechsel vornehmen lassen oder • das automatische Ablaufmanagement aktivieren. 	<p>Ablaufcheck</p> <p>(1) Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden wir Sie daran erinnern, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen kostenlosen Fondswechsel (siehe § 6) vornehmen lassen und das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds umschichten oder • das automatische Ablaufmanagement aktivieren. <p>Automatisches Ablaufmanagement</p> <p>(2) Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement aktivieren möchten, teilen Sie uns dies bitte mit.</p>

	<p>Bis zum Rentenbeginn schichten wir dann regelmäßig Teile des Fondsvermögens in risikoärmere Fonds um. Dies tun wir unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Umschichtung führen wir kostenlos durch.</p> <p>Sie können das automatische Ablaufmanagement jederzeit wieder deaktivieren und auch erneut aktivieren. Teilen Sie uns das bitte jeweils mit.</p> <p>Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement nicht aktivieren, machen wir Folgendes: Wir erinnern Sie jedes Jahr daran, dass Sie kostenlose Fondswechsel nutzen können. Mehr hierzu lesen Sie in § 6. Mit den kostenlosen Fondswechseln können Sie das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds umschichten lassen.</p>																												
	<p>§ 8 Bewertungsstichtage</p>																												
<p>Für die Bewertung von Fondsanteilen gibt es jeweils einen Stichtag, der den Börsenkurs bestimmt.</p>	<p>Wir bewerten Fondsanteile jeweils zu einem Stichtag mit dem Börsenkurs. Je nachdem, aus welchem Anlass wir Fondsanteile bewerten, gelten unterschiedliche Stichtage.</p> <p>Es kann aus außerhalb unserer Sphäre liegenden (Handelsplattformen, Händler, KVG, etc.) Gründen dazu kommen, dass die Umsetzung der Order zu dem genannten Stichtag nicht möglich ist - ein Erwerb/Veräußerung ist zum Beispiel dann nur eingeschränkt möglich, wenn hohe Volumina zu handeln sind; eine Veräußerung ist zum Beispiel auch dann nicht möglich, wenn ein offener Immobilienfonds gesperrt ist -. In diesen Fällen findet die Stichtagsregelung keine Anwendung und es gilt das Folgende:</p> <p>Wir ermitteln den Wert des Fondsvermögens erst dann, wenn wir Anteile der entsprechenden Fonds an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft erwerben/veräußern können. Wir erwerben/veräußern die Anteile unter Wahrung der Interesse unserer Versicherungsnehmer unverzüglich.</p> <p>In der folgenden Tabelle finden Sie in der linken Spalte den Anlass, in der rechten Spalte den Stichtag dafür. Gibt es am Stichtag keinen Börsenkurs eines Fonds, verwenden wir den Börsenkurs, der <u>vor</u> dem Stichtag zuletzt verfügbar war.</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="2">Kauf von Fondsanteilen mit den Anlagebeträgen</td> </tr> <tr> <td>Beitragsteile per Lastschriftverfahren oder Überschüsse</td> <td>Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin</td> </tr> <tr> <td>Einmalbeitrag per Überweisung</td> <td>Vereinbarter Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Tag, an dem der Einmalbeitrag auf unserem Bankkonto wertgestellt ist</td> </tr> <tr> <td>Rentenbeginn</td> <td>Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn</td> </tr> <tr> <td>Kündigung</td> <td>Letzter Börsentag vor Vertragsende</td> </tr> <tr> <td>Kapitalabfindung</td> <td>Letzter Börsentag vor Vertragsende</td> </tr> </table> <p>In der folgenden Tabelle finden Sie in der linken Spalte den Anlass, in der rechten Spalte den Stichtag dafür. Gibt es am Stichtag keinen Börsenkurs eines Fonds, verwenden wir den Börsenkurs, der <u>nach</u> dem Stichtag als nächstes verfügbar ist.</p> <table border="0"> <tr> <td>Tod</td> <td>Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</td> </tr> <tr> <td>sonstige Vertragsänderung</td> <td>Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</td> </tr> <tr> <td>Zuzahlung</td> <td>Bedingungsgemäß gewünschtes Datum, frühestens jedoch der Tag, an dem die Zuzahlung auf unserem Bankkonto wertgestellt ist</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Fondswechsel (Shift)</td> </tr> <tr> <td>ohne Angabe eines Zeitpunktes</td> <td>Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</td> </tr> <tr> <td>mit Angabe eines Zeitpunktes</td> <td>Bedingungsgemäß gewünschtes Datum</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Umschichten</td> </tr> <tr> <td>ohne Angabe eines</td> <td></td> </tr> </table>	Kauf von Fondsanteilen mit den Anlagebeträgen		Beitragsteile per Lastschriftverfahren oder Überschüsse	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin	Einmalbeitrag per Überweisung	Vereinbarter Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Tag, an dem der Einmalbeitrag auf unserem Bankkonto wertgestellt ist	Rentenbeginn	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn	Kündigung	Letzter Börsentag vor Vertragsende	Kapitalabfindung	Letzter Börsentag vor Vertragsende	Tod	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung	sonstige Vertragsänderung	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung	Zuzahlung	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum, frühestens jedoch der Tag, an dem die Zuzahlung auf unserem Bankkonto wertgestellt ist	Fondswechsel (Shift)		ohne Angabe eines Zeitpunktes	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung	mit Angabe eines Zeitpunktes	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum	Umschichten		ohne Angabe eines	
Kauf von Fondsanteilen mit den Anlagebeträgen																													
Beitragsteile per Lastschriftverfahren oder Überschüsse	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin																												
Einmalbeitrag per Überweisung	Vereinbarter Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Tag, an dem der Einmalbeitrag auf unserem Bankkonto wertgestellt ist																												
Rentenbeginn	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn																												
Kündigung	Letzter Börsentag vor Vertragsende																												
Kapitalabfindung	Letzter Börsentag vor Vertragsende																												
Tod	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung																												
sonstige Vertragsänderung	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung																												
Zuzahlung	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum, frühestens jedoch der Tag, an dem die Zuzahlung auf unserem Bankkonto wertgestellt ist																												
Fondswechsel (Shift)																													
ohne Angabe eines Zeitpunktes	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung																												
mit Angabe eines Zeitpunktes	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum																												
Umschichten																													
ohne Angabe eines																													

	<p>des ursprünglichen Fonds. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch und wird Ihrem Wechselvolumen nicht angerechnet. Können wir vorübergehend Fondanteile nicht verkaufen, informieren wir Sie. Fondswechsel (§ 6), Auszahlungen (§ 14) oder Rentenübergang (§ 1), die nicht verkäufliche Fondanteile ganz oder teilweise betreffen, können wir in dieser Zeit nicht ausführen.</p>
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung	
§ 10 Stundung der Beiträge	
<p>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</p> <p>Stundung der Beiträge Sie können eine Beitragsstundung von bis zu zwölf Monaten beantragen. Obwohl Sie in dieser Zeit keine Beiträge zahlen, bleibt Ihr Versicherungsschutz zu 100% bestehen. Voraussetzung ist, dass Sie bereits Beiträge für sechs Monate bezahlt haben. Die gestundeten Beiträge können in einer Summe nachgezahlt oder vom vorhandenen Fondsvermögen abgezogen werden.</p>	<p>(1) Auf Ihren Wunsch stunden wir Ihre Beiträge für die Dauer von maximal zwölf Monaten. Während einer Stundung bleibt der vereinbarte Versicherungsschutz in voller Höhe bestehen. In dieser Zeit kaufen wir keine Fondanteile für Ihren Vertrag. Voraussetzungen für eine Stundung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihren Vertrag nicht gekündigt. • Sie haben in den letzten sechs Versicherungsmonaten Beiträge gezahlt. • Sie haben eine frühere Stundung vollständig ausgeglichen. <p>(2) Ist der Stundungszeitraum abgelaufen, müssen Sie den Stundungsbetrag in einer Summe an uns nachzahlen. Der Stundungsbetrag sind die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen. Die Höhe der Stundungszinsen können Sie dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen. Wir verzichten auf die Stundungszinsen in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit befinden. • Wenn Sie sich im Mutterschutz befinden oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen. <p>Als Nachweis benötigen wir den Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers.</p> <p>(3) Alternativ zur Nachzahlung des Stundungsbetrags verrechnen wir auf Ihren Wunsch den Stundungsbetrag mit dem Fondsvermögen, wenn dieses groß genug ist.</p>
§ 11 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge	
<p>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsfreistellung Wenn Sie dies wünschen, befreien wir Sie von der Pflicht, Beiträge zu zahlen. • Beitragsherabsetzung Sie können Ihre Beiträge reduzieren. 	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beitragszahlung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einstellen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.</p> <p>(2) Wenn Sie bisher mindestens 1.500 Euro in Ihre Rentenversicherung (ohne Zusatzversicherung) eingezahlt haben, führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter: Beitragsrückstände ziehen wir vom Fondsvermögen ab. Einen Abzug wegen Beitragsfreistellung erheben wir nicht. Das Fondsvermögen entwickelt sich weiter.</p> <p>(3) Wenn Sie bisher keine 1.500 Euro in Ihre Rentenversicherung (ohne Zusatzversicherung) eingezahlt haben, erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 21. Der Vertrag endet.</p> <p>(4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Fondsvermögen für die Rente zur Verfügung. Herabsetzung der Beiträge</p> <p>(5) Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beiträge zum Ende der laufenden Versicherungsperiode herabsetzen. Pro Versicherungsjahr müssen die Beiträge – ohne eine gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherung – mindestens 600 Euro betragen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform. Wiederherstellen des Vertrages</p> <p>(6) Nach einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge können Sie jederzeit wieder Beiträge in der Höhe zahlen, die Sie vorher vereinbart hatten.</p> <p>(7) Beiträge, die Sie wegen einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge nicht gezahlt haben, können Sie nachzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine einmalige Zuzahlung oder • durch einen höheren Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer. <p>(8) Wenn Sie den Vertrag nach Absatz 6 oder 7 ändern, gelten für den garantierten Rentenfaktor weiterhin die Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Absatz 2a).</p>

	(9) Regelungen zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen finden Sie in den zugehörigen Versicherungsbedingungen.
	§ 12 Beitragserhöhungen
Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag jederzeit erhöhen. Dadurch erhöhen sich das Fondsvermögen und die spätere Rente. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen dürfen zusammen maximal 300.000 Euro betragen. Darüber hinaus sind Erhöhungen nur mit unserer Zustimmung möglich.	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Fälligkeitstermin Ihren künftigen Beitrag erhöhen. Eine Mindesthöhe für die Erhöhung ist nicht zu beachten. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns den gewünschten Beitrag und das Datum, ab welchem Sie diesen Beitrag zahlen möchten.</p> <p>(2) Jede Beitragserhöhung erhöht das Fondsvermögen und die Leistungen. Die versicherten Leistungen der gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen sich nicht. Eine gegebenenfalls vereinbarte dynamische Beitragserhöhung bezieht sich dann auf den erhöhten Beitrag (siehe § 20).</p> <p>(3) Als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor verwenden wir die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(4) Die Summe aus Beitragserhöhungen und Zuzahlungen (siehe § 13) darf maximal 300.000 Euro betragen. Bei einer Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt abweichend: Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal den gesetzlichen Höchstbetrag erreichen. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
	§ 13 Zuzahlungen
Sie können vor Rentenbeginn jederzeit zusätzliche Einzahlungen (= Zuzahlungen) vornehmen. Diese erhöhen das Fondsvermögen und die spätere Rente. Zuzahlungen und Beitragserhöhungen dürfen zusammen maximal 300.000 Euro betragen. Darüber hinaus sind Zuzahlungen nur mit unserer Zustimmung möglich.	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit zusätzlich zu Ihren Beiträgen eine Zuzahlung leisten. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag Ihrer Zuzahlung, • die gewünschten Fonds aus unserer Fondsliste und • die gewünschte Aufteilung auf die Fonds. <p>Geht uns Ihre Mitteilung erst verspätet zu, dann gilt der zweite Werktag nach Zugang Ihrer Mitteilung als das gewünschte Datum.</p> <p>(2) Von jeder Zuzahlung ziehen wir zunächst die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages ab. Den restlichen Teil Ihrer Zuzahlung legen wir in die gewählten Fonds an. Wenn Sie keine Aufteilung für die Zuzahlung festgelegt haben, verwenden wir dieselbe wie für den Beitrag.</p> <p>(3) Jede Zuzahlung erhöht das Fondsvermögen und die mögliche Rente. Wir kaufen die Fondsanteile frühestens nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto. Den Bewertungsstichtag für den Kauf der Anteile finden Sie in § 8.</p> <p>(4) Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall sowie die versicherten Leistungen gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen erhöhen sich nicht.</p> <p>(5) Durch eine Zuzahlung können steuerliche Nachteile entstehen. Nähere Informationen können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>(6) Als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor verwenden wir die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a)).</p> <p>Bedingungen</p> <p>(7) Sie können einmal pro Kalendermonat eine Zuzahlung leisten. Dafür werden keine zusätzlichen Kosten (vgl. Absatz 2) von uns erhoben oder Ihnen in Rechnung gestellt. Eine Zuzahlung muss mindestens 250 Euro betragen. Die Summe aus Beitragserhöhungen (siehe § 12) und Zuzahlungen darf maximal 300.000 Euro betragen. Bei einer Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt abweichend: Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal den gesetzlichen Höchstbetrag erreichen. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>

§ 14 Auszahlungen	
<p>Auszahlungen</p> <p>Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Monatsersten Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen. Dies verringert das Fondsvermögen entsprechend und reduziert die späteren Leistungen.</p> <p>Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn</p> <p>Auch nach Rentenbeginn können Sie einmalig Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen.</p>	<p>Auszahlungen vor Rentenbeginn</p> <p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit einmal monatlich Kapital aus Ihrer Versicherung entnehmen. Dies ist für Sie kostenlos. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag der Auszahlung und • aus welchen Fonds Kapital ausgezahlt werden soll. <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens zum nächsten Monatsersten nach Zugang Ihrer Mitteilung. Für die Bewertung der Fondsanteile verwenden wir den Bewertungstichtag gemäß § 8.</p> <p>(2) Jede Auszahlung verringert das Fondsvermögen. Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall reduziert sich zum Auszahlungstermin um den Betrag der Auszahlung. Die Beitragsrückgewähr erlischt, wenn die Summe der Auszahlungen die Höhe der Beitragsrückgewähr überschreitet. Die versicherten Leistungen der gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen verringern sich nicht.</p> <p>Eine Auszahlung muss mindestens 250 Euro betragen, das verbleibende Fondsvermögen mindestens 1.500 Euro. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn (Kapitalentnahme)</p> <p>(3) Nach Rentenbeginn können Sie einmalig zu einem Monatsersten Kapital entnehmen. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Vertrag ist keine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. • Sie haben eine Rentengarantiezeit oder die Restkapitalabfindung vereinbart. • Zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme wäre gegebenenfalls eine Todesfallleistung fällig. • Sie entnehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens 1.000 Euro ○ maximal einen Betrag, der dem Kapitalwert für die Rentengarantie oder Restkapitalabfindung zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme entspricht. <p>(4) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem Termin, zu dem Sie Kapital entnehmen möchten.</p> <p>(5) Wenn Sie Kapital entnehmen, berechnen wir die zukünftige Rente neu:</p> <p>a) Von dem Deckungskapital zum Zeitpunkt der Entnahme ziehen wir zunächst folgende Beträge ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Betrag des entnommenen Kapitals und • eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwei Prozent des entnommenen Kapitals. <p>b) Aus dem verbleibenden Betrag berechnen wir die zukünftige Rente. Wir verwenden dabei weiterhin die Rechnungsgrundlagen vom Rentenbeginn, siehe § 2 Absatz 2a) und 2b).</p> <p>Die zukünftige Rente ist kleiner als die bisherige Rente. Wir zahlen diese ab dem Zeitpunkt der Entnahme, solange die versicherte Person lebt. Im Todesfall zahlen wir keine Leistung.</p>
§ 15 Policendarlehen	
<p>Sobald ein Rückkaufswert für Ihren Vertrag vorhanden ist, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines Policendarlehens.</p>	<p>Sobald und soweit ein Rückkaufswert vorhanden ist, haben Sie die Möglichkeit, bei uns ein Policendarlehen zu beantragen. Das Policendarlehen bietet Ihnen die Möglichkeit, den finanziellen Freiraum zu attraktiven Konditionen zu erweitern. Auf Anfrage informieren wir Sie gerne über die Einzelheiten und die besonderen Bedingungen des Policendarlehens.</p>
Im Leistungsfall	
§ 16 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht	
<p>Nachweise</p>	<p>(1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen:</p>

Allgemeine Bedingungen für die myLife Fonds-Rente

<p>Die Rentenzahlung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins und der Geburtsurkunde der versicherten Person. Im Todesfall benötigen wir die Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis.</p> <p>Erklärung der Leistungspflicht</p> <p>Wir teilen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • den Versicherungsschein und • ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. <p>(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die dabei entstehenden Kosten werden wir übernehmen.</p> <p>Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten. • ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. <p>(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die dabei entstehenden Kosten müssen Sie bzw. der Leistungsempfänger tragen.</p> <p>(5) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p> <p>(6) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie bzw. der Leistungsempfänger diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen.</p> <p>(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken.</p>
<h3>§ 17 Leistungsempfänger</h3>	
<p>Leistungen zahlen wir an Sie aus oder an die Person, die Sie uns nennen (= Bezugsberechtigter).</p>	<p>(1) Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir grundsätzlich an Sie aus. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir Bezugsberechtigter.</p> <p>(2) Bis der jeweilige Versicherungsfall eintritt, können Sie Ihre Bestimmung jederzeit widerrufen oder ändern.</p> <p>(3) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen. In diesem Fall ist eine erneute Änderung des Bezugsrechts nur dann möglich, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt.</p> <p>(4) Sie können die Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen.</p>
<h3>Beitrag</h3>	
<h3>§ 18 Beitragskalkulation – Kosten</h3>	
<p>Kosten Ihres Vertrages</p> <p>In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten. Die Kosten finden Sie detailliert im Vertragsinformationsblatt.</p> <p>Kosten entnehmen wir aus dem Beitrag und aus dem Fondsvermögen.</p> <p>Wenn Sie eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart haben, entnehmen wir Risikobeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Beitrag oder • aus dem Fondsvermögen. 	<p>(1) Sie zahlen Ihre Beiträge an uns.</p> <p>a) Von diesen Beiträgen ziehen wir unsere Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages ab.</p> <p>b) Den restlichen Teil der Beiträge legen wir in Fonds an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung • in die von Ihnen gewünschten Fonds. <p>c) Aus dem Fondsvermögen entnehmen wir monatlich folgende Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikobeiträge für eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir die Sterbetafeln DAV 1994T, und • weitere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages. <p>Beachten Sie: Bei sehr ungünstiger Wertentwicklung der Fonds könnte das Fondsvermögen aufgebraucht werden und der Vertrag enden.</p> <p>(2) Die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer oder über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Sie berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung Ihres Versicherungsantrags,

<p>Nettoprodukt ohne Provisionen</p> <p>In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, • die Verwaltung und Führung des Versicherungsvertrags, unter anderem <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, • Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und • Werbeaufwendungen. <p>(3) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.</p> <p>(4) Die Höhe der Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages können Sie dem Vertragsinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.</p> <p>(5) Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 25 entnehmen.</p>
<p>§ 19 Beitragszahlung</p>	
<p>Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamen Versicherungsschutz</p> <p>Zahlen Sie bitte Ihren ersten Beitrag oder Einmalbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. <p>Ihre weiteren Beiträge (= Folgebeiträge) zahlen Sie bitte jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.</p>	<p>(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung zahlen Sie in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend (laufende Beiträge).</p> <p>(2) Die laufenden Beiträge können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Hierfür erheben wir keinen Ratenzuschlag.</p> <p>Erster Beitrag oder Einmalbeitrag</p> <p>(3) Zahlen Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. <p>(4) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 3 schuldhaft versäumen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • fällt der Versicherungsschutz weg und • wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben: <ul style="list-style-type: none"> • durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder • durch eine gesonderte Mitteilung. <p>Folgebeiträge</p> <p>(5) Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zum jeweils vereinbarten Fälligkeitstermin. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen. Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und • der Leistungsfall nach Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Zahlungsfrist eintritt. <p>Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Konsequenz bereits mit der Aufforderung hingewiesen haben.</p> <p>Beitragszahlung und Lastschriftverfahren</p> <p>(6) Die vereinbarten Beiträge können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, Beiträge von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“).</p> <p>Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen nach den Absätzen 3 und 5 einziehen konnten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen <u>und</u> • Sie diesem Einzug nicht widersprechen. <p>Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies nicht Ihre Schuld ist und

	<ul style="list-style-type: none"> Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen. <p>Konnten wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen, sind wir berechtigt, die Zahlung künftig außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn sie die fehlenden Einzüge nicht zu vertreten haben.</p>
§ 20 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	
<p>Versicherungsschutz wertstabil halten</p> <p>Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch um 1-10% erhöhen. Damit erhöhen sich auch Ihre Leistungen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Bei Vereinbarung der dynamischen Beitragserhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz (1-10%). Mit jeder Beitragserhöhung erhöhen sich die Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die erhöhten Leistungen berücksichtigen das Alter der versicherten Person zum Erhöhungstermin und die restliche Beitragszahlungsdauer. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a). Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, sofern kein späterer Termin vereinbart ist. Die letzte Erhöhung erfolgt drei Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern kein späterer Termin vereinbart ist. Die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 22) beginnen nicht erneut. Sie können eine Erhöhung auch innerhalb eines Monats nach dem Erhöhungstermin ablehnen. Dann entfällt diese rückwirkend. Sie können sie mit unserer Zustimmung auch nachholen. Lehnen Sie zweimal hintereinander eine Erhöhung ab, verlieren Sie Ihren Anspruch auf weitere dynamische Erhöhungen. Wir können Ihnen diesen jedoch erneut einräumen. Wenn Sie eine Leistung aus einer Zusatzversicherung beantragt haben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf weitere dynamische Erhöhungen.
Beendigung des Vertrages	
§ 21 Kündigung – Rückkaufswert	
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen.</p> <p>Der Rückkaufswert entspricht dem Fondsvermögen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform. <p>Rückkaufswert</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert Ihres Vertrages entsprechend § 169 VVG. Der Rückkaufswert entspricht dem Fondsvermögen zum Vertragsende. Den Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds finden Sie in § 8. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht. <p>Nachteile einer Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none"> Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der Einzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch: <ul style="list-style-type: none"> die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages und den Risikobeitrag für eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall. <p>Außerdem ist ungewiss, wie sich die Fonds entwickeln. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>Keine Beitragsrückzahlung</p>

	<p>(5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen. Sachwertoption</p> <p>(6) Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Sie können jedoch die Sachwertoption ausüben und stattdessen die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in § 2 Absatz 17.</p>
Allgemeine Regelungen	
§ 22 Vorvertragliche Anzeigepflichten	
<p>Beantworten Sie alle Fragen rund um Ihren Vertrag offen und ehrlich</p> <p>Sie sind verpflichtet, alle Fragen im Rahmen des Vertragsabschlusses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Dies gilt insbesondere für die Gesundheitsfragen bei gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Falsche oder unvollständige Angaben gefährden Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Sollten Sie Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Damit erlischt Ihr Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn. Unser Rücktrittsrecht entfällt jedoch, wenn Sie weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben können wir den Vertrag kündigen. Wenn die Anzeigepflicht allerdings unverschuldet verletzt wurde, dann verzichten wir auf eine Kündigung.</p> <p>Wäre auch mit den falschen oder vorenthaltenen Informationen ein Vertrag zustande gekommen, so passen wir Ihren Vertrag entsprechend an. Dies kann dazu führen, dass wir bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen nicht leisten.</p>	<p>Vorvertragliche Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wir übernehmen Ihren Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Ihnen vor Abschluss des Vertrages in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Das gilt insbesondere für die Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.</p> <p>(2) Soll eine andere Person versichert werden, wird das Wissen dieser anderen Person wie Ihr eigenes behandelt.</p> <p>(3) Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn die Ihnen oder der anderen Person gestellten Fragen falsch oder nicht vollständig beantwortet werden.</p> <p>Rücktritt</p> <p>(4) Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn Sie dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig getan haben. Selbst bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entfällt unser Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>(5) Im Falle des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir unseren Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt haben und • die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hatte und • die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt worden ist. <p>(6) Bei einem Rücktritt wird der Vertrag ab Vertragsbeginn aufgehoben. Wir zahlen den Rückkaufswert gemäß § 21 Absatz 3. Sie haben keinen Anspruch auf die Erstattung der gezahlten Beiträge.</p> <p>Kündigung</p> <p>(7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht entfällt, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>(8) Im Falle unserer Kündigung wird Ihr Vertrag gemäß § 11 beitragsfrei gestellt.</p> <p>(9) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Kündigung, wie sie gemäß § 19 Absatz 3 VVG zulässig wäre.</p> <p>Vertragsanpassung</p> <p>(10) Hätten wir den Vertrag trotz der Anzeigepflichtverletzung zu anderen Bedingungen geschlossen, werden wir den Vertrag rückwirkend auf die anderen Bedingungen anpassen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, wird Ihr Vertrag erst ab der laufenden Versicherungsperiode angepasst. Sie werden in einer Mitteilung über diese Vertragsanpassung informiert. Dies kann, wenn wir einzelne Tatbestände vom Versicherungsschutz ausschließen, zum rückwirkenden Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>(11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsanpassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Beitrag um mehr als 10% steigt oder

<p>Wichtige Fristen</p> <p>Rücktritt, Kündigung oder Anpassung des Vertrages müssen wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis des nicht oder unvollständig angezeigten Umstandes geltend machen.</p> <p>Unsere Rechte erlöschen nach fünf Jahren ab Vertragsbeginn. Bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung erlöschen unsere Rechte erst nach zehn Jahren ab Vertragsbeginn.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird. <p>(12) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Vertragsanpassung, wie sie gemäß § 19 Absatz 4 VVG zulässig wäre.</p> <p>Ausübung unserer Rechte</p> <p>(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.</p> <p>(15) Unsere genannten Rechte müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer genannten Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir uns stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.</p> <p>(16) Unsere genannten Rechte erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn. Tritt innerhalb dieser Frist ein Versicherungsfall ein, können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt diese Frist zehn Jahre.</p> <p>Anfechtung</p> <p>(17) Haben Sie die Anzeigepflicht durch eine arglistige Täuschung verletzt, können wir den Vertrag innerhalb eines Jahres ab Kenntnis dieser Verletzung anfechten. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsbeginn. Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung</p> <p>(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn Ihr Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Erweiterung oder Wiederherstellung für den geänderten oder wiederhergestellten Teil der Versicherung neu zu laufen.</p> <p>Erklärungsempfänger</p> <p>(19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter bekannt ist, werden wir diese Erklärung nach Ihrem Tod gegenüber einem Bezugsberechtigten abgeben. Für den Fall, dass kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, werden wir die Erklärung gegenüber dem Inhaber des Versicherungsscheins abgeben.</p>
<p>§ 23 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen</p>	
<p>Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie aller anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.</p>	<p>(1) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.</p> <p>(2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen.</p> <p>(3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Inland ansässig ist und • die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. <p>(5) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns Folgendes mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre aktuelle Postanschrift und • auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ihre dortige Steuernummer. <p>Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn Sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu Folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.</p>
§ 24 Anwendbares Recht – Gerichtsstand	
<p>Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. (2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant. (3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant. (4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb <ul style="list-style-type: none"> • der Europäischen Union, • Islands, • Norwegens oder • der Schweiz, sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
§ 25 Gebühren und externe Kosten	
<p>Zusätzlich anfallende Gebühren</p> <p>Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel Mahnungen oder die Ausstellung von Ersatzurkunden für den Versicherungsschein, erheben wir zusätzliche Gebühren.</p> <p>Eine Übersicht über unsere Gebühren finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen.</p>	<p>Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Mahnungen bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, • Rückläufer im Lastschriftverfahren, die durch Ihr Verschulden verursacht wurden, • Bearbeitung einer Abtretung und Verpfändung, • Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke anfordern, • Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, • Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen geschuldet werden. (2) Die Höhe der zusätzlichen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt. <p>Externe Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> (3) Uns im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag von Dritten in Rechnung gestellte sonstige externe Kosten und Gebühren, können wir Ihnen <ul style="list-style-type: none"> • in tatsächlicher Höhe und • zuzüglich gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. <p>Solche Kosten können unter anderem entstehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Vermögensverwaltung wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depotgebühren • Kosten im Zusammenhang mit Übertragung der Fondsanteilen. <p>Auf Ihre Anfrage weisen wir Ihnen diese Kosten nach.</p>

Anhang 1 „Wörterbuch“

Arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	Eine arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht liegt vor, wenn wissentlich falsche Angaben in dem Bewusstsein bzw. in der Annahme gemacht werden, dass wir als Versicherungsunternehmen den Antrag bei korrekter Beantwortung nicht oder nur unter anderen, erschwerten Bedingungen annehmen würden.
Ausgabeaufschlag	Beim Kauf von Fondsanteilen berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag.
Ausgabepreis	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Sie vereinbarungsgemäß Beiträge zahlen.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im Versicherungsfall die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der Versicherungsnehmer benennt sie.
Börsenkurs	Der Börsenkurs eines Fonds ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf oder Verkauf von Anteilen dieses Fonds zahlt oder bekommt. <ul style="list-style-type: none"> • Der Preis beim Verkauf von Fondsanteilen ist der Rücknahmepreis. • Der Preis beim Kauf von Fondsanteilen ist der Ausgabepreis. Gegebenenfalls berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis einen Ausgabeaufschlag .
Deckungskapital	Zum Rentenbeginn bildet das Fondsvermögen das Deckungskapital. Aus dem Deckungskapital zahlen wir die garantierte Rente und entnehmen Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages.
Fondsvermögen	Das Fondsvermögen ist der Wert der Fondsanteile die wir Ihrem Vertrag bedingungsgemäß zugeordnet haben in Euro. Zur Ermittlung des Eurowertes multiplizieren wir die Anzahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum bestimmten Bewertungsstichtag (siehe § 8).
Garantierte Rente	Die garantierte Rente ist die Rente, die wir ab dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens zahlen. Sie wird erst zum Rentenbeginn berechnet.
Rechnungsgrundlagen	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen aus. Diese Rechnungsgrundlagen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Rechnungszins, das ist der Zins, mit dem wir den Rentenfaktor berechnen (siehe § 2 Absatz 2a) und 2b)) und • der Sterbetafel.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
Textform	Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente, solange die versicherte Person lebt. Die vereinbarte Leistung im Todesfall zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt. Die versicherte Person muss nicht der Versicherungsnehmer sein.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das Voraussetzung dafür ist, dass wir Leistungen zahlen. Dies sind in diesem Vertrag der Todesfall und die Fälligkeit jeder einzelnen Rentenzahlung. Wenn Sie eine Zusatzversicherung zu diesem Vertrag abgeschlossen haben, gibt es weitere Versicherungsfälle: zum Beispiel der Eintritt der Berufsunfähigkeit der versicherten Person .

Allgemeine Bedingungen für die myLife Fonds-Rente

Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.
Versicherungsperiode	Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise des Beitrags einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Zahlen Sie einen Einmalbeitrag, umfasst die Versicherungsperiode ein Jahr.
Versicherungsvertragsinformation	Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation. In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungsangebot, • Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und • besondere Informationen zur Fondsauswahl.

Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, dem übrigen Ergebnis und den Kapitalerträgen.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 90%.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 50%. Im gleichen Umfang beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Überschüsse aus Kapitalerträgen:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage des Fondsvermögens der Versicherungsnehmer zum Rentenbeginn. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst die garantierten Leistungen. Von dem verbleibenden Teil erhalten die Versicherungsnehmer aktuell mindestens 90%.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf die Überschussbeteiligung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beachten Sie: Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Fonds-Rente

Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven. Ihr Vertrag trägt erst nach Rentenbeginn zur Entstehung von Bewertungsreserven bei. Daher beteiligen wir Ihren Vertrag erst nach Rentenbeginn an den Bewertungsreserven.

Ermittlung der Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven

Dazu ermitteln wir zunächst die Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven. Dies tun wir monatlich neu. Die Höhe kann von einem Monat zum nächsten sehr unterschiedlich und auch Null sein.

Rechnerische Zuordnung zu den Verträgen

Den ermittelten Betrag ordnen wir danach den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dies tun wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Also hat auch Ihr Vertrag ab Rentenbeginn monatlich neu einen aktuell rechnerisch zugeordneten Betrag.

Zuteilung für Ihren Vertrag

Zu den in § 3 Absatz 5 dieser Bedingungen beschriebenen Zeitpunkten beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dann teilen wir Ihrem Vertrag einen Anteil des Betrages zu, der Ihrem Vertrag dann aktuell rechnerisch zugeordnet ist. Dies ist zurzeit die Hälfte dieses Betrages, siehe § 153 Absatz 3 VVG.